

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 23. August 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 19 - Chemie und Pharmazie - am 22. Februar 2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 04. August 2005, Az.: 15226 Tgb.Nr. 30/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 19 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. Juli 2002 (StAnz. S. 1924), geändert durch Ordnung vom 31. März 2005 (StAnz. S. 601), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als drittes und viertes Prüfungsfach (Wahlpflichtfächer) kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Bioanorganische Chemie,
2. Biophysikalische Chemie,
3. Biophysik,
4. Radiopharmazeutische Chemie,
5. Pharmazeutische und Medizinische Chemie,
6. Pharmazeutische Technologie,
7. Pharmazeutische Biologie,
8. Pharmakologie und Toxikologie,
9. Molekulare Biologie (Fächergruppe gemäß Absatz 3),
10. Immunologie,
11. Analytische Chemie und Trennverfahren,
12. Bio-Polymere und bio-kompatible Polymere.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Wahlpflichtfach „Molekulare Biologie“ sind die 5 Prüfungsfächer Mikrobiologie, Entwicklungs-Genetik, Molekulargenetik, Pflanzenphysiologie und Tierphysiologie zugelassen.“

3. Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Vermeidung von Überschneidungen können die Prüfungsfächer „Radiopharmazeutische Chemie“, „Pharmazeutische und Medizinische Chemie“, „Pharmazeutische Technologie“ und „Pharmazeutische Biologie“ nicht gleichzeitig gewählt werden.

(5) Es können nicht gleichzeitig zwei Prüfungsfächer aus der Fächergruppe „Molekulare Biologie“ (Absatz 3) gewählt werden.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung im Studiengang Biomedizinische Chemie eingeschrieben waren, können die Wahlpflichtfächer dieser Änderung wählen, sofern sie nicht bereits vorher ein anderes Wahlpflichtfach gewählt und dort eine Lehrveranstaltung besucht haben.

Mainz, den 23. August 2005

Der Dekan
des Fachbereichs 09
– Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften –

Univ.-Prof. Dr. **Peter Langguth**